



Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2023

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150.682.590 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.617.980 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.925.340 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	142.120.230 €
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.996.260 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.429.520 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	81.943.740 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.315.590 €
--	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

69.528.620 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

119.207.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.935.390 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	515 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt: Siegburg, 19.12.2022

bestätigt: Siegburg, 19.12.2022

gez. Hohn (Klaus Peter Hohn) Kämmerer

gez. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2023

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 02.01.2023 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in den Räumlichkeiten der Kämmererei der Kreisstadt Siegburg, Am Turm 30, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Kämmererei, Dienstgebäude Am Turm 30, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind

montags:	08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags:	08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen	
donnerstags:	08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags:	08.00-12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 21.12.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser, hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 6.12.2022 die nachfolgende Tarifübersicht für die Versorgung mit Wasser erlassen:

**Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser
Gültig ab dem 01.01.2023**

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser, bietet die Lieferung von Wasser aus ihrem Wasserversorgungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt je m³

	netto	+ 7 % USt.	brutto
	1,90 €	0,13 €	2,03 €

2. Grundpreis

2.1 Die monatlichen Grundpreise betragen je Wasserzähler bei einer Zählergröße bis:

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
Qn=2,5 / Q3=4	6,40 €	0,45 €	6,85 €
Qn=6 / Q3=10	10,65 €	0,75 €	11,40 €
Qn=10 / Q3=16	21,66 €	1,52 €	23,18 €
Qn=15 / Q3=25	32,49 €	2,27 €	34,76 €
> Qn=15 / Q3=25	43,31 €	3,03 €	46,34 €

2.2 Die monatlichen Grundpreise für Standrohre betragen je angefangenen Monat bei einer Zählergröße

Nenndurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
bis zu Qn=6 / Q3=10	42,00 €	2,94 €	44,94 €
über Qn=6 / Q3=10	63,00 €	4,41 €	67,41 €

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit von 600,00 € zu leisten.

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und der Bruttopreis sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Alle bisherigen Tarife verlieren damit ihre Gültigkeit.

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Tarifübersicht über die Versorgung mit Wasser ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Tarifübersicht über die Versorgung mit Wasser mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 6.12.2022 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 19.12.2022

Vorstand
Der Stadtbetriebe Siegburg AöR

gez. André Kuchheuser

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 21.12.2022 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

8. Nachtragssatzung vom 21.12.2022

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW 2022 S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV NRW 2022 Seite 1061 bis 1066), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 21.12.2022

beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,16 €.“

§ 2

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,95 €.“

§ 3

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 8. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21.12.2022 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 21.12.2022

Vorstand
Der Stadtbetriebe Siegburg AöR

gez. André Kuchheuser

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 21.12.2022 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

9. Nachtragssatzung vom 21.12.2022

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 21.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW 2022 S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV NRW 2022 Seite 1061 bis 1066), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 21.12.2022 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,18 €.“

§ 2

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 9. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21.12.2022 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 21.12.2022

Vorstand
Der Stadtbetriebe Siegburg AöR

gez. André Kuchheuser